

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (BGL. S. 581) hat der Gemeinderat am 5. Juli 2001 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 5

Festsetzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 6

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) Die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 1.000,--.
- b) Die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von € 200,-- im Einzelfall.
- c) Die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von € 60,-- im Einzelfall auf die Dauer von höchstens 4 Monaten.
- d) Die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu € 60,-- im Einzelfall.
- e) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat gem. § 33 Abs. 3 GemO.
- f) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Durchführung einzelner Aufgaben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Dezember 1978 in der Fassung der Änderung vom 4. Dezember 1989 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böllen, den 9. November 2001

gez. Kiefer, Bürgermeister